Vereinte Nationen S/RES/2274 (2016)

# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. März 2016

## Resolution 2274 (2016)

verabschiedet auf der 7645

16-04126(G)
*1604126*

Regierung auf eine von Einigkeit, Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten,

ferner unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für die Transformationsdekade, die auf den erneuerten gegenseitigen Verpflichtungen nach der von der Tagung hochrangiger Vertreter am 5. September 2015 in Kabul verabschiedeten Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft beruht, unter Begrüßung der Fortschritte bei der Erfüllung der in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft festgelegten und auf der London Konferenz 2014 bekräftigten gegenseitigen Verpflichtungen zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen unternehmen, und in Erwartung der Ministerkonferenz über Afghanistan, die im Oktober 2016 in Brüssel stattfinden wird,

bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, politische Stabilität, Regierungsführung, Haushaltsstabilität, Menschenrechte, insbesondere Rechte der Frauen, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und der Reformagenda der Regierung Afghanistans vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang insbesondere bekräftigend, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der Verpflichtungen unterstützt, die in den Kommuniqués der Londoner und der Kabuler Konferenz und in dem Ergebnisdokument der Reformagenda der Regierung Afghanistans, der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, und der N

führung und Entwicklung sowie gemäß dem Prozess von Kabul und Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft und auf der Grundlage der Reformagenda der Regierung Afghanistans, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung Afghanistans aufgestellten und auf den Konferenzen von Tokio und London bekräftigten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruckihrer Wertschätzung und starken Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und insbesondere der

Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität sowohl in Afghanistan als auch in der Region herbeizuführen, betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, langfristig, also während der gesamten Transformationsdekade (2015-2024), die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie die Rekrutierung und Bindung von Frauen in den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften zu unterstützen, in Anerkennung des Beitrags der Partner Afghanistans zu Frieden und Sicherheit in dem Land, unter Begrüßung des zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und Afghanistan geschlossenen Abkommens, das zur Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung) am 1. Januar 2015 führte, die auf Einladung der Islamischen Republik Afghanistan die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, in Anbetracht der Verantwortung der Regierung Afghanistans für die Aufrechterhaltung ausreichender und einsatzfähiger afghanischer nationaler Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie in Anbetracht des Beitrags der NATO und der beitragenden Partner zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs und Sicherheitskräfte und der langfristigen Verstärkten Dauerhaften Partnerschaft zwischen der NATO und Afghanistan, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans schrittweise die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 2189 (2014) und in Erwartung der Beratungen zu Afghanistan auf dem NATO-Gipfel 2016 in Warschau,

betonend, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs noch stärker auf eine gemeinsame Programmierung auf allen Ebenen konzentrieren müssen, um Doppelungen zu vermeiden, ein optimales Leistungs-Verhältnis zu garantieren und die Transaktionskosten zu senken, sowie Fortschrittsindikatoren und Transitionskriterien festlegen müssen, mit dem Ziel, von der geteilten Verantwortung zur Bestätigung der vollständigen Eigenverantwortung der Regierung für die Programme und deren Verwaltung überzugehen, in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans, um noch mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie ein

betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die regionalen gewalttätigen extremistischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind,

*währleistend*, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung in besondere in Bezug auf zivile Opfer ständig überwacht wird und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, Kenntnis nehmend

Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des Handels mit unerlaubten Opiaten zu bilden,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoffkontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die ausführenden und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der afghanischen Regierung nicht genehmigen sollen, die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) dazu ermutigend, verstärkt mit dem Suchtstoffkontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vollständig einhalten, und zu weiterer internationaler und regionaler Zusammenarbeit ermutigend mit dem Ziel, die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen nach Afghanistan und den Handel damit zu verhüten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009) und 2222 (2015) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie

feltreffen von Lissabon (2010), Chicago (2012) und Wales (2014) zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

6. fordert die Vereinten Nationen auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Reformagenda der Regierung Afghanistans, die in dem Dokument „Realising Self-Reliance: Commitments to Reforms and Renewed Partnerships" (Umsetzung der Eigenständigkeit: Verpflichtung auf Reformen und erneuerte Partnerschaften) festgelegt ist und sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstreckt, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen eingegangen wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der afghanischen Führung und Eigenverantwortung und Souveränität, der auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London bekräftigt wurde;

7. beschließt ferner, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Ma-

b) die afghanische Regierung bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio abgegebenen Zusagen unternimmt, um die Regierungsführung zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, den Haushaltsvollzug und die Bekämpfung der Korruption im ganzen Land zu stärken, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, mit dem Ziel, dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) die Erbringung humanitärer Hilfe insbesondere auch in Unterstützung der afghanischen Regierung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung auszubauen, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind, mit besonderem Augenmerk auf Entwicklungslösungen in Gebieten mit hohen Rückkehrerzahlen;

9. fordert alle afghanischen und internationalen Parteien auf, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

10. erklärt erneut, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

11. betont, wie entscheidend wichtig eine anhaltende und ausgedehnte Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf subnationaler Ebene in den Provinzen in enger Abstimmung und Koordinierung mit der afghanischen Regierung und zu deren Unterstützung ist, die den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der integrierten Präsenz der Vereinten Nationen;

Unterstützung der Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses bereitzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der vollen und sicheren Mitwirkung von Frauen, begrüßt die Teilnahme von Frauen an dem Wahlprozess als Kandidatinnen, eingetragene Wählerinnen und Wahlkämpferinnen und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

14. begrüßt die anhaltenden Anstrengungen der afghanischen Regierung, den Friedensprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen inklusiven Dialog unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der allen offensteht, die im Rahmen des Ergebnisses eines solchen Prozesses der Gewalt abs

der Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen politisch und finanziell behilflich zu sein;

18. begrüßt außerdem die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, darunter die Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der

Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan;

22. fordert eine Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, unter anderem durch regionale Entwicklungsinitiativen wie die Initiative „Wirtschaftsgürtel entlang der Seidenstraße und maritime Seidenstraße des 21. Jahrhunderts“ und durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte kanonische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, die Rolle Afghanistans bei der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

23. betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere die Fertigstellung und Erhaltung der lokalen Eisenbahn- und Landrouten, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung einer weiteren Anbindung und die Verbesserung der Kapazitäten im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt;

24. bekräftigt die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Umsetzung der Reformagenda der Regierung Afghanistans auf eine mit der afghanischen Führung und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, zu erleichtern und zu überwachen, und fordert die maßgeblichen Akteure auf, mit dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

25. fordert die internationalen Geber und Organisationen und die afghanische Regierung auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul und Tokio und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind und auf der Londoner Konferenz 2014 bekräftigt haben, und erklärt erneut, wie entscheidend wichtig es ist, die Berechenbarkeit und Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen, indem die über den Haushalt geleitete Hilfe für die afghanische Regierung verstärkt wird und gleichzeitig die a-

die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, und gegen Al-Qaida und andere gewalttätige extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

28. erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten und geschlechtsspezifischen Fragen zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1325 (2000) und des Nationalen Aktionsplans Afghanistans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000), Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“, die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der bilateralen Abkom-

38. bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, AQ Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan, insbesondere den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, darunter die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigung und andere Formen gegen Kinder gerichteter sexueller Gewalt, Entführungen von Kindern, die Verweigerung des humanitären Zugangs und Angriffe auf Schulen, Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, darunter die Inbrandsetzung und Zwangsschließung von Schulen sowie die Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere die gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe illegaler bewaffneter Gruppen, einschließlich der Taliban, wobei er in diesem Zusammenhang feststellt, dass die Taliban auf der Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2015/409) stehen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

39. betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, wobei er seine Besorgnis darüber bekundet, dass immer mehr Kinder unter den Opfern sind und weiter Kinder eingezogen und eingesetzt werden, und betont, dass Schulen und Krankenhäuser geschützt werden müssen, unterstützt das Dekret des Innenministers vom 6 Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der afghanischen Regierung bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans und seines Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften verbundenen Kinder erzielt worden sind, und den Fahrplan für die Leitung, insbesondere

47. betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, forderte die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, verweist auf die Empfehlungen in dem Bericht der Hilfsmission vom 25. Februar 2015, begrüßt die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur vollständigen Beseitigung der Folter in afghanischen Hafteinrichtungen und legt der Regierung Afghanistans nahe, Maßnahmen zu prüfen, deren Schwerpunkt auf der Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemals mit bewaffneten Kräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder liegt, und dafür zu sorgen, dass diese im Einklang mit den internationalen Standards der Jugendstrafrechtspflege behandelt wdscb5(l)3(t)3(e )1(b)-ardhr7eg(s)2/3(t)3(e )-12(n0841(i)-1

rung Afghanistans zur Umsetzung dieser Zusage und fordert dauerhafte und verstärkte internationale Hilfe in dieser Hinsicht;

54. unterstützt die Regierung Afghanistans nachdrücklich in ihrer Entschlossenheit, die notwendigen Bedingungen für die Rückkehr und dauerhafte Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in dem Land zu schaffen, wobei ein Schwerpunkt auf der Ermächtigung der Jugend, der Bildung, der Existenzsicherung, dem Sozialschutz und der Infrastruktur liegt, und betont in dieser Hinsicht, dass die Herbeiführung von Frieden und Stabilität für die Beilegung der Flüchtlingskrise von ebenso großer Wichtigkeit ist wie Fo5(o)-F ol lüc4]TJ 0 Tc 0 Tw .( )-